

W 6
253





W 6
253

Vernewerte Ordnung

Wie es in der Fürstlichen
Graffschafft Gennenberg / mit anstel-
lung der Hochzeiten vnd Kind Taufften /
soll gehalten werden.



BIBLIOTHECA
UNIVERSITATIS
HALLENSIS

Aus befehl der Chur: vnd Fürstlichen
Sächsischen in ermelte Fürstliche Graffschafft
verordneten Regierung / wiederumb auffge-
legt vnd getruckt

Zu Schlessingen / bey Sebastian Schmuck.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

178

178

Erwählter Regierung

Regierung in der Regierung

Erwählter Regierung
am 10. Juni 1780



Erwählter Regierung

Erwählter Regierung

Erwählter Regierung

Erwählter Regierung

Erwählter Regierung





Nach dem aus Christlichen
hochbeweglichen Ursachen / zu er-
haltung Christlicher vnd löblich-
cher Pollicey vnd guter Disci-
plin / auch abschaffung vnd ver-
hütung sträfflichen vnordentli-

chen wesens / vnd eingerissener mißbreuche / die
weiland nunmehr in Gott ruhende Landsfür-
sten / dieser Fürstlichen Graffschafft Hennen-
berg / hochlöblicher Gedechnuß / mit guter vor-
betrachtung vnd zeitigem rhat / zu mehrmahlen
beneben andern auch diese notwendige vnd heil-
same verordnung gethan / welcher gestalt die inn-
geseßene Vnterthanen / in Hochzeithalten vnd
Kundertaufften / mit gebührender betrachtung
des von Gott eingesetzten heiligen Ehestands
würdigkeit / auch dem heiligen Sacrament der
Taufte / welche vns allen von Gott dem All-
mechtigen ein heilsamer Eingang in das Reich
Gottes / vnd zu allen ewigen himlischen Gütern /
gesetzt vnd gegeben / zu schuldiger danckbarer
Ehrerbietung / sich Christlicher bescheidenheit /
in Gottes furcht / zucht vnd erbarkeit verhalten /
vnd allen vberfluß durch fressen vnd sauffen /
auch andere sträffliche vnggebühr vermeiden vnd
abstellen solten / beydes in der durch öffentlichen

A ij Truck /



Druck / in Anno 16. Neun und dreissig publicir-
ten Lands Ordnung / auch hernacher zu mehr-
mahlen vnd unterschiedlichen zeiten / sonderlich
aber am newlichsten in Anno 16. 1596. vnd
1602. notwendige vnd heilsame verordnung
gethan / vnd daher sich keines andern / den schül-
diger vntertheniger observantz desselben / vnd
Christlichen gehorsams versehen werden sollen :
So befindet sich doch nicht ohne merckliche bes-
fremdung vnd billiches mißfallen / das nicht
allein angeregte nützliche vnd notwendige ver-
ordnungen in abfall gerhaten / vnd ob densel-
ben / wie billich / vnd aus Christlichen pflichten /
auch sonst beschehen sollen / nicht gehalten wor-
den / Sondern es bezeuget auch die tegliche er-
fahrung / das in beiden obermelten puncten / in
dieser Fürstlichen Graffschafft Hennenberg / bey
den Vnterthanen je lenger je mehr vnordnung /
obermessige vnd vnnötige kosten vnd verschwen-
dungen / in deme sie ihres Stands vnd vermög-
gens vergessen / vnd ihnen mehr / denn sie wol
ertragen können / selbst vfflegen / auch keiner dem
andern etwas bevor geben / sondern vielmehr ei-
ner vor dem andern gesehen seyn / vnd sich hervor-
thun wil / einreißen vnd oberhand nemen / Dar-
aus aber ober das die leute fressens / sauffens /
vnd

vnd schwelgens gewohnen / ja auch in abfall ih-
 rer nahrung vnd endliches verderben vnd verar-
 mung gerhaten / zugeschweigen des vbeis / vntus-
 gendt / vnd ruchlosen leichtfertigen wesens / so bey
 Manns vnd Weibspersonen / bey solchen vielfel-
 tigen Schwelgereyen zu entstehen vnd zu erfol-
 gen pflegt / Auch dieses das allerbeschwehrlichste
 ist / das man bey diesen beidenn obermelten Got-
 tes ordnungen vnd wercken / fressen vnd sauffen
 fast das principalstück achtet / vnd darneben des-
 sen / das billich bey Christen das vornemste seyn
 vnd bedacht werden solte / vergessen vnd in wind
 geschlagen / dardurch dann der Allmechtige Gott
 nicht weniger / als durch andere Sünde vnd
 mutwillige verachtung seiner gnaden vnd Güt-
 ter / zum höchsten erzürnet / vnd zu vngnedigen
 schwehren Landstraffen höchlich verursacht vnd
 bewogen wird : Solchem nach / vnd zu förderst
 dem Allmechtigen Gott zu schuldigen ehren vnd
 gehorsam / auch abwendung vnd verhütung des-
 sen vor augen gestellten manichfaltigen straffen /
 derowegen dann Christlichen eingezogenen vnd
 bußfertigen wandels vñ lebens so vielmehr höch-
 lich von nöten : Als wird aus befehl des Durch-
 lauchtigsten Hoch gebornen Fürsten vnd Herrn /
 Herrn Christians des Andern / Herzogen zu
 A iij Sachz



Sachsen / des heiligen Römischen Reichs Erzh
Marschalln / vnd Churfürsten / Landgraffen in
Thüringen / Marggraffen zu Meissen / vnd
Burggraffen zu Magdenburgk / vor sich : vnd
den auch Durchlauchtigen Hochgebornen Fürs
ten vnd Herrn / Herrn Johann Georgen / vnd
in Vormundschaft des auch Durchlauchtigen
Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Au
gusten / seiner Churfürstlichen Gnaden freundli
chen geliebten Gebrüdere : So wol in Vor
mundschaft / weiland der auch Durchlauchtig
en Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn
Friederich Wilhelms / vnd Herrn Johannsen /
Gebrüdere / Herzogen zu Sachsen / re. hochlöb
licher Christmilder gedechtnus / hinderlassener
Junger Herrschaft / aller Herzogen zu Sachs
sen / Landgraffen in Thüringen / vnd Marg
graffen zu Meissen / vnserer allerseits gnedigsten
vnd gnedigen Chur : Fürsten vnd Herrn / hier
mit abermals vernewert vnd geordnet / vnd bey
Peen vnd Straff fünff Gilden ernstlich gebot
ten / das hinfüro keiner dieser Fürstlichen Graff
schaft Hennenberg inngefessener Vnterthan / so
Hochzeit halten wil / von den Inwohnern in sol
cher Graffschaft / vber dreissig pahr / Manns
vnd Weibs personen / in welcher zahl auch Jung
frauen

frauen vnd junge Gefellen / klein vnd gros / be-
 grieffen vnd gerechnet seyn sollen / wol aber we-
 niger / zur Hochzeit laden vnd haben / Auch mehr
 nicht denn drey Mahlzeit / nemlich den ersten
 Hochzeit tag zwo / vnd den andern eine / vnd vff
 solche Malzeiten des Morgens nicht ober fünff /
 des Abends aber nicht ober vier / wol aber weni-
 ger Gericht oder Trachten speisen vnd vfftragen /
 Vnd hierbey auch durch die verordnete Küchen-
 Meister jederzeit die verschung vnd anordnung
 gethan werden solle / das die Jungfrauen nicht
 in besondere Stuben / sondern omb mehrer zucht
 vnd erbarkeit willen an die orte / da man andere
 ehrliche Matronen speiset / gesetzt werden / Die
 Gabe oder Schenck aber einem jeden nach sei-
 nen ehren / verwandtnus / Standt vnd vermös-
 gen / zu thun frey gestellt seyn solle. Was aber der
 Brutigam oder Braut ober solche anzahl von
 andern aufferhalb dieser Fürstlichen Graff-
 schafft Hennenberg geseffenen nahen Bluts : o-
 der andern Freunden laden vnd beruffen wolte /
 das soll ihnen / so wol auch dieselbe zu ihrer an-
 kunfft vnd wider hinweg reisen / ober die obbe-
 stimte Mahlzeiten / zu speisen vngewehet / son-
 dern zugelassen seyn. Was aber bisdaher vor / in
 vnd nach dem Brautbad / auch mit Beck vnd
 Milch

Milch essen/reihen gehen/vnordentlichem Wines
ckelzechen / bey dem Brautführer / vnd derglei-
chen vffgewendete vnkosten belanget / nach dem
solches alles nur ein lauterer vnnötiger oberfluß
vnd vnordnung / daraus auch vnterweilen we-
nig zucht erfolgt: Als solle solches alles / so wol
auch der Suppen vnd trinckens ausspeisen / wel-
ches sonst auff den ersten Hochzeittag frue vor
dem Kirchgang / den geladenen Gæsten / welche
nicht frembd / auch niemandes frembdes bey sich
zur Herbrig haben / geholet vnd gegeben werden /
Ausgenommen was Schuelmeistern vnd Kir-
chendienern gebühret / vnd biß anher an etlichen
orten im gebrauch gehalten worden / (Denn wo
solches nicht herkommen / es auch zur newerung
nicht angefangen werden solle /) hiermit aller-
dings verbotten / vffgehoben vnd abgeschafft seyn
vnd bleiben. Wosern aber jemand obermelte bes-
stimte zahl der Hochzeitgæste obertretten würde /
derselbe soll von jedem pahr Volcks ein Gûlden
zur straffe vnnachlessig verfallen seyn. Vnd da-
mit in deme kein gefahr gebraucht werde / soll der
Breutgam in Stædten dem OberBürgermei-
ster / vff den Dörffern aber den Schultheissen /
einen beständigen vnd gerechten Ladzettel / den a-
bend vor dem Ersten Hochzeittag / oberantwor-
ten

ten vnd zustellen. Woferne auch andere mehr vnordnung bey den Hochzeitzechen / vff den Rathheusern vnd gemeinen Schencken / oder auch sonst an andern besondern orten / in schwang weren / deren man ditzmals keinen bericht gehabt / vnd derowegen allhie in specie nicht erzehlet oder abgethan werden können / Solche alle vnd jede sollen die Beampten vnd Befehlhaber / auch Richter oder Schultheissen / Bürgermeister vnd Rhäte der Stätt / gleicher gestalt auch abzuschaffen / vnd nach jedes orts gelegenheit in besserung zu bringen hiermit befehl haben.

Vnd dieweil auch bey den Hochzeitlichen Tänzen / welche der Hochzeitlichen freud zu ehren zugelassen / vnd billich mit zucht vnd Erbarkeit gehalten werden solten / allerhand wilde / wüste / vnzüchtige vnd vnleidliche vnordnung / mit verdrehen vnd herumwerffen der Weibspersonen / auch abstossen / schreyen / jauchzen / vnd andern dergleichen vnarten vnd geberden / eingerissen / wie dann auch durch das heuffig zulauffen vnd vnordentliche tanzen / deren so nicht zur Hochzeit geladen / viel vnordnung veruhrsacht wird : Als soll hinfüro kein Manns oder Weibsperson / die nicht ein geladener Hochzeitgast / sich

B ein



einiges tanzens an den Hochzeit tänzzen vnterfa-
hen / sondern den geladenen Hochzeitgästen / zu
ihren ehrlichen Tänzzen platz vnd raum geben /
Auch sie / die geladene / ohne herum drehen / ab-
stossen / oder andere vnzüchtige leichtfertige Ge-
berden vnd geschrey / den Tanz bescheiden vnd
ehrlich halten. Denn do jemandes vngeladenes /
(es were denn / das ein vngeladener Gesell durch
einen Hochzeitgast mit einer geladenen Weibs-
person zu einem tanz verehret würde) eigenes
vornemens sich einiges tanzens anmassen / oder
auch die geladenen im tanzen / wie oblaudet / sich
vnzüchtig vnd sträfflich verhalten würden / soll
dieselbe oberfahrende person zu jedem mahl vmb
ein ort eins Guldens / vnd die vnermögenden
mit dem Thurm oder Narrnhaus vnnachlesig
gestrafft werden. Desgleichen sollen auch alle
Winckeltänze / nach der Abendmalzeit / aussere-
halb des Rathhauses oder anderer gewöhnli-
chen örter / do man öffentliche züchtige tänze zu
halten pflegt / abgethan vnd verbotten seyn / vnd
nach neun vhren weiter kein Trummel noch
Seitenspiel / weder vff den Gassen / noch in den
Heusern / wie auch kein jauchzen noch geschrey /
so wol ausserehalb als auff den Hochzeiten / nach-
dem es ohne das ein vbelstandt / bey straffe ei-

ues

5-29.
nes Güldens / oder des Narrnhauses / gehört
werden.

Dieweil auch sonderlich bey der Kinder-
tauff / bey welcher doch billich zu förderst der
Göttlichen Maiestat gegenwart / mit hoher de-
mut vnd schuldiger reuerenz betrachtet / vnd mit
gebührlicher Christlicher dancksagung erkannt
vnd geehrt werden solte / mehr vff übermetsige
Gastereyen / den vff etwas nötigers gedacht / vnd
fast alle sorg darauff gewendet wird / wie nür
nach vollbrachter Tauffe / ein stattlich Pancket
angestellet vnd gehalten werden möge / vnerwo-
gen / ob vnter dessen die schwache vnd francke
Kindbetterin / mit nöttürfftiger pfleg vnd wart
versehen sey oder nicht / auch sonst mit dem ein-
binden / Gevatterkuchen / Kleidungen der Pa-
then oder Dothen / vnd andern verehrungen / ein
solche übermaß gebraucht wird / das die unver-
möglichen / so sie zu dergleichen Christlichen Eh-
rensachen erbeten werden / vnd es aber nicht gern
geringer denn andere machen wolten / fast mehr
darfür erschrecken / dann dessen ein freude / die
doch billich ein jeder Christ darob schöpfen solte /
haben müssen : Als soll / bey straff fünff Gülden /
hinfürter nach gehaltenen Tauffe / nür eine
Mahlzeit ersten / oder andern tags hernach / vor

B ij

die

Die jenigen / so bey der Christlichen Tauff / (dar-
unter dann auch die Mannspersonen gemeinet /)
oder des Kindes geburt gewesen / deren doch vffs
höchste ober zween besetzte Tisch nicht / wol aber
drunter / seyn sollen / nach eines jeden vermögen /
von drey oder vier Trachten gehalten / vnd dar-
bey aller oberfluß vermieden werden. So soll
auch also balden neben deme / was dem Kindlein
zum Pathengeldt / nach eines jeden standt vnd
vermögen / eingebunden wird / der Kindes Mut-
ter ein halber / oder vffs höchste ein ganzer Gul-
den oder Thaler / an statt des sonst gewöhnli-
chen Kuchens / vffs Bette verehret vnd vberant-
wortet werden / Der Gevatter auch sonstien aller
anderer vnkosten / sonderlich mit kleidung des
Dothen / aufferhalb was ein Hembdlein anbe-
langt / geübrigt seyn vnd bleiben / In gleichem
das heim bezeiten der Gevatterin / wie auch fer-
ner des Kindes namen zu verschencken / vnd der-
gleichen / do nicht der Kindbetterin gesundheit
oder nutz / sondern allein vunnötige Fressereyen
gesucht / vnd darbey allerley leichtfertigkeit ver-
vrsachet vnd getrieben wird / allerdingz verbot-
ten / vnd austrücklich abgeschafft seyn.

Nach dem auch die Eltern diesen sträffli-
chen gebrauch haben / das sie die Kinder mit sich

590

In solche Pancket zu Hochzeiten vnd Kindtauffen zu führen pflegen / oder inen doch sonst herbey zu lauffen gestatten / dardurch dann nicht allein viel Speiß vnd Tranck vertragen / vnd vnnotiger weise vmbgebracht / sondern auch die Kinder von ihrer jugent auff / fressens / sauffens / vnd aller vnordnung vnd vppigkeit gewohnen / daher auch erfolget / das sie hernacher zur Gottseligkeit / nüchternkeit / zucht / vnd eingezogendem wandel / desto schwehrlicher zu erziehen : Als wird hiermit auch ernstlich verbotten / das hinfort kein Kind / (es were dann / das es der Mutter nicht entrhalten könnte /) zu einiger Hochzeit oder Kindtauffe mitgeführt / oder ihme vor sich herbey zu kommen verstattet werden solle / bey straff von jedem Kinde eines orts eins Guldens.

Vnd nach dem ferner die erfahrung bezeuget / das die Leute vff den Dörffern / so die Kinder in die Stätte zu den ordentlichen Pfarrkirchen zur Tauffe tragen müssen / grosse fahrlessigkeit vnd vnachtsamkeit mit solchen Kindern treiben / in deme sie aus der Kirchen stracks nach dem Wirtshaus lauffen / vnd daselbsten bis in die sinckende nacht dem zechen vnd schlemmen abwarten / als dann allererst bey der nacht / in volker bezechter weise / mit den kleinen zarten Kin-

B ij

derlein



Derlein / (wie auch das Wetter feyn mag /) vber
Land nach Hause wandern / daraus viel vnge-
machs vnd verwarlosung der Kinder zu entste-
hen pflegt : Als sollen die Vnterthanen vff den
Dörffern / mit denen es die gelegenheit der
Pfarrkirchen hat / sich jederzeit desto zeitlicher
zur stette finden / vnd nach der Tauffe / bey guter
tagzeit widerumb nach hause eilen. Denn do jes-
mand in obberürtem fall allererst bey nacht vnd
bezechter weise heimgehend befunden würde / der
oder dieselben sollen darumb mit dem Thurm
vnnachlessig gestrafft werden.

Vnd damit solchem allem steiff / vnverbrü-
chig vnd gehorsamlich gelebt vnd nachgegangen
werde / So sollen die Beampten / Voigte / Schuls-
theissen / Richter / Bürgermeister vnd Räte in
Stätten / vnd in gemein alle andere Befehlha-
bere / bey ihren anden vnd pflichten / nach aber-
mahliger öffentlicher verkündigung dieses Mans-
dats / mit allem emsigen vnd getrewen fleiß
darob halten / vnd beydes für sich / so dann auch
ihre insonderheit darzu bestellte vnd vorandete
Diener / darumb ihnen auch der sechste pfen-
ning deren hierinn besünten Bussen gefolgt
werden sollen / ein ernstes auffsehens haben / das
mit die Vberfahrer desselbigen zu verwürckter
Straffe

591
Straffe vnnachlesig gezogen / vnd niemand
darwieder zu handeln nachgesehen oder verstat-
tet werde. Geben zu Mannungen / vnter vor-
getrucktem Kanzley Secret / den dreissigsten
Monatstag Januarij / nach Christi vnser
geliebten Herrn Geburt / im Sechzehen-
hundertten vnd Neunten
Ihare.



102
M. 253 17

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.



W.A.P.

M.C.



ULB Halle
004 966 570

3



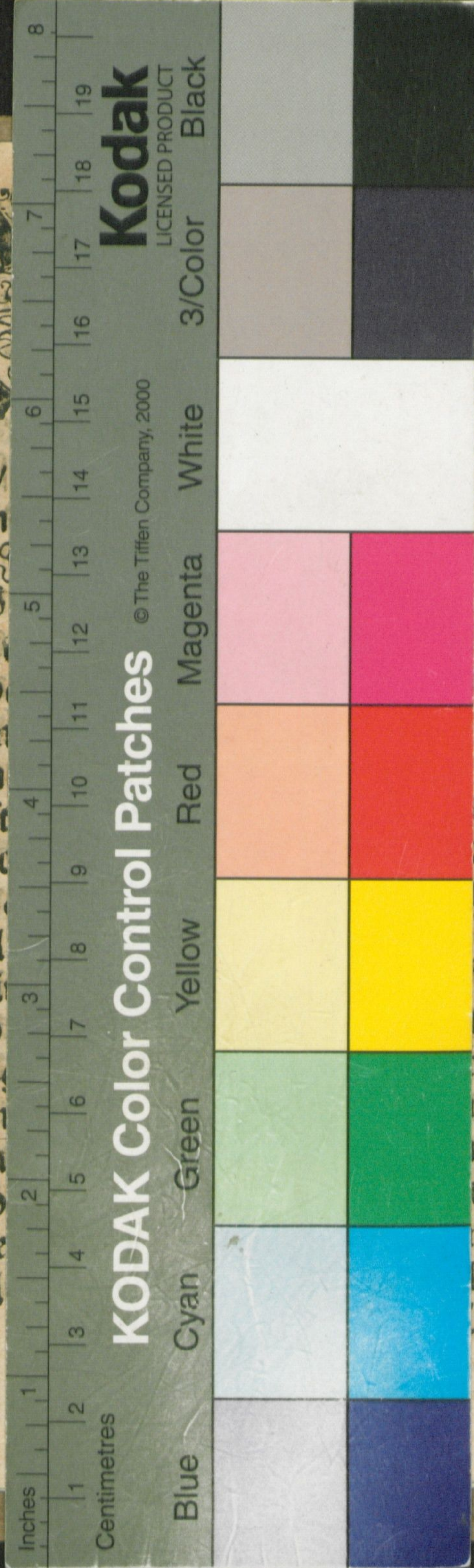
M.C.







chen wesens /
 weiland nun
 sten / dieser
 berg / hochlö
 betrachtung
 beneben and
 same verordn
 gefessene Vn
 Kindertauffe
 des von Ge
 würdigkeit /
 Tauffe / wel
 mechtigen ei
 Gottes / vnd
 gesetzt vnd
 Ehrerbietun
 in Gottes fu
 vnd allen v
 auch andere
 abstellen sol



5857

den
 uers
 öblis
 isci
 ver
 ntlis
 die
 für
 nen
 vor
 hlen
 heils
 inno
 vnd
 tung
 ands
 t der
 All
 Reich
 tern/
 arer
 heit/
 alten/
 ffen/
 n vnd
 lichen
 ruck/

